

Satzung für den Schaustellerverband Ostbayern

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Schaustellerverband Ostbayern".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Straubing angeschlossen an den Deutschen Schaustellerbund e.V. Sitz Berlin

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es die Berufsinteressen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

Der Schaustellerverband Ostbayern e. V. vertritt keine Individualinteressen und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen, gewinnbringenden Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die tätige Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Schaustellergewerbes durch Beratung und Auskunfterteilung gegenüber Mitgliedern.
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit sowie Fachberatung und Auskunfterteilung gegenüber Behörden.
- c) Betreuung der Mitglieder in Berufsbelangen

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereines können alle volljährigen Personen und Jungmitglieder mit gutem Rufe werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vereinsführung nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsführung. Lehnt die Vereinsführung den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern,

passiven Mitgliedern,

Ehrenmitgliedern,

Jugendmitgliedern,

und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Schausteller und Handelsleute, die nach Schaustellerart reisen. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben und keine selbstständige Reisetätigkeit mehr ausüben, sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können auf Antrag der Vereinsführung durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, wenn sie dem Berufsstand angehören.

Jungmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dem Berufsstand angehören, außerdem soll ein Elternteil Mitglied des Verbandes sein. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Jungmitglieder sind bis zu ihrem 21. Lebensjahr beitragsfrei. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Sollte das Jungmitglied vor Ablauf des 21. Lebensjahr gewerblich tätig werden, so wird es ab diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.

Fördermitglied kann jede, dem Verein nahe stehende Person, Firma oder Gesellschaft werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Von den Mitgliedern sind eine Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag zu bezahlen.

Beitragsfrei sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, die mindestens auf 20 Jahre Vereinszugehörigkeit zurückblicken können und das 70. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr selbstständig erwerbstätig sind oder generell ab dem 75. Lebensjahr.
- c) Mitglieder, denen in besonderen Fällen von der Vereinsführung der Beitrag erlassen oder gestundet wurde.

Jedes Mitglied ist gleichzeitig Einzelmitglied des Deutschen Schaustellerbundes e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, sowie ein Mitglied, das zwei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann mit sofortiger Wirkung durch die Vereinsführung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.

Vor Entscheidung der Generalversammlung steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Beiräte
- die Mitgliederversammlung.

Vorstand, Beiratsmitglieder und Funktionsträger des Schaustellerverband Ostbayern e. V. dürfen in keinen anderen Schausteller Berufsorganisationen, die nicht dem Deutschen Schaustellerbund angeschlossen sind, Mitglied sein. Funktionsträger anderer Schausteller-Berufsorganisationen, die nicht dem Deutschen Schaustellerbund angeschlossen sind, können nicht Mitglied im Schaustellerverband Ostbayern sein.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein mit Einzelvertretungsrecht. Sie haben gegenseitige Informationspflicht auch gegenüber dem Vorstand sowie dem Beirat.

Im Innenverhältnis sollten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein je mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, sie sollen jedoch nach außen nur tätigen werden, wenn der 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind.

Dem 1. Kassier und dem 2. Kassier ist vom Vorstand Einzelhandelsbefugnis für die Konten zu erteilen.

Der Vorstand muss geheim gewählt werden. Der Beirat kann auf Verlangen geheim gewählt werden.

§ 8 Beirat

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Beirat.

Der Beirat besteht aus:

2. Schriftführer

2. Kassier

7 Fachberatern

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinsführung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vom 1. Schriftführer schriftliche - unter Angabe der Tagesordnungspunkte – berufen werden müssen.

Die Vereinsführung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Vereinsführung, davon der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzende und 1 Beiratsmitglied anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Sitzungen der Vereinsführung sind mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 4 Vorstands- Beiratsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich verlangen.

Sitzungen der Vereinsführung sind frühestens 14 Tage, jedoch spätestens 3 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die in beratender Funktion gewählten Revisoren können an den Sitzungen ohne Sitz und Stimme teilnehmen.

Die Wiederwahl der Revisoren ist frühestens 2 Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit zulässig.

Der Vereinsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins um die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens zwei Hauptversammlungen im Jahr und alle zwei Jahre hat eine Generalversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft.

die Entlastung der Vorstands- und Beiratsmitglieder und Revisoren.

die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder und Revisoren.

die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder.

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitglieder Versammlungen sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen und sind immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen. Zu Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen erforderlich.

Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

Bei der Generalversammlung werden eine Tagungsleiter, ein stellvertretender Tagungsleiter und ein Rednerlistenführer gewählt. Bei allen anderen Versammlung entscheidet die Versammlung, ob ein Tagungsleiter und ein Rednerlistenführer gewählt werden sollen.

Die Tagungsleitung muss nach der Wahl- und Geschäftsordnung verfahren.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen und Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Einberufung von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder verlangt wurde, mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Es müssen aber mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.

Gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der 1. und die beiden 2. Vorsitzende und der 1. Kassier